

Verzicht auf die Reduzierung des Arbeitnehmerbeitrags

In der Rentenversicherung richtet sich die Höhe der Rentenansprüche nach dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt. Aufgrund der Reduzierung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts und darauffolgend des Arbeitnehmerbeitragsanteils bei Beschäftigungen in der Gleitzone, werden der späteren Rentenberechnung für diese Zeit auch nur die reduzierten Arbeitsentgelte zugrunde gelegt. Das heißt, **aufgrund des reduzierten Arbeitnehmerbeitrags erwirbt der Beschäftigte reduzierte Rentenansprüche.**

Versicherungspflichtige Arbeitnehmer, die Beschäftigungen in der Gleitzone ausüben, haben in der Rentenversicherung die Möglichkeit, auf die Reduzierung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts zu verzichten und den vollen Arbeitnehmerbeitrag zu zahlen (§ 163 Abs. 10 Satz 6 SGB VI).

Durch den Verzicht auf die Anwendung der besonderen Regelungen zur Gleitzone können die damit verbundenen rentenmindernden Auswirkungen in der gesetzlichen Rentenversicherung vermieden werden.

Hierzu muss der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich erklären, dass der Beitragsberechnung als beitragspflichtige Einnahme das tatsächliche Arbeitsentgelt zugrunde gelegt werden soll. Die Erklärung kann jedoch nur für die Zukunft und bei mehreren Beschäftigungen nur einheitlich abgegeben werden.

Geht die Verzichtserklärung innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme der Beschäftigung beim Arbeitgeber ein, wirkt sie auf den Beginn der Beschäftigung zurück, falls der Arbeitnehmer dies wünscht. **Die Erklärung bleibt für die Dauer der Beschäftigungen bindend** (§ 163 Abs. 10 Satz 7 SGB VI) und ist zu den Lohnunterlagen zu nehmen.

- Der Arbeitgeber muss den Arbeitnehmer über die Möglichkeit auf die Ermäßigung des Rentenversicherungsbeitrags zu verzichten informieren.
- Die Verzichtserklärung gilt für alle Arbeitsverhältnisse und kann innerhalb eines bestehenden Arbeitsverhältnis nicht widerrufen werden.
- Bei mehreren Arbeitsverhältnissen in der Gleitzone kann nur in allen Beschäftigungen gleichzeitig auf die Ermäßigung der Rentenversicherungsbeiträge verzichtet werden.
- Der Arbeitgeberanteil beträgt in allen Fällen 9,45 % vom tatsächlichem Entgelt
- Die Verzichtserklärung des Arbeitnehmers ist mit den Lohnunterlagen aufzubewahren.

Erklärung

ZUR GLEITZONENBERECHNUNG



BEISPIEL: Frau Z nimmt als Hausfrau ein Minijob mit einer Vergütung von 250,00 € auf. Im nächsten Monat nimmt sie eine weitere Arbeit mit einer Vergütung von 250,00 € auf.

1. Durch die Aufnahme einer zweiten Beschäftigung gilt die erste Beschäftigung nicht mehr als Minijob. Beide Beschäftigungen werden zusammengerechnet. Die Gesamtvergütung aus beiden Beschäftigungen liegt zwar über 450,00 €, aber nicht über 850,00 €, so dass hier die Gleitzonenberechnung greift.
2. Frau Z kann nur in beiden Arbeitsverhältnissen gleichzeitig und bindend auf die Ermäßigung der Rentenversicherung verzichten.
3. Selbst, wenn sie eines der Arbeitsverhältnisse löst, um ein anderes zu beginnen, wirkt die Verzichtserklärung für alle Arbeitsverhältnisse weiter.
4. Ein Widerruf der Verzichtserklärung ist nicht möglich. Bei Neubeginn einer Gleitzonenbeschäftigung wirkt die Verzichtserklärung einer weiteren bereits bestehenden Gleitzonenbeschäftigung nach.

Ich erkläre rechtsverbindlich den Verzicht zur Ermäßigung der Rentenversicherungsbeiträge. Die Informationen habe ich gelesen und verstanden. Ein Widerruf dieser Erklärung innerhalb des Arbeitsverhältnis ist ausgeschlossen.

Firma: _____

Vorname: _____ Nachname: _____

Postleitzahl: _____ Wohnort: _____

Straße: _____

Ort und Datum

Unterschrift